

Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

78. Jahrgang

Nr. 49

Freitag, den 23. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

Seite 218	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Termine zur Jägerprüfung Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das Vorhaben der PLB Objekt GmbH & Co. KG für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung zur Errichtung mehrerer Wohngebäude mit Tiefgarage in Hilden
Seite 219	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 15. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 15.12.2022 Bekanntmachung der 6. Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen vom 16.12.2022
Seite 220	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann gemäß § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und § 65 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann
Seite 221	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 15.12.2022 Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 228-231)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
	VHS-ZVB Hilden-Haan	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 sowie die Entlastung des Vorstandsvorstehers
Seite 222/223	VHS-ZVB Hilden-Haan	Bekanntmachung der Honorarsatzung des VHS-ZVB Hilden-Haan
Seite 224/225	VHS-ZVB Hilden-Haan	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
Seite 226	VHS-ZVB Hilden-Haan	Anlage zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 - Bilanz 2021
Seite 227	ZVB Gesamtschule Langenfeld-Hilden	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021
Seite 228-231	Kreis Mettmann	Anlage

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54 €). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Termine zur Jägerprüfung

Entsprechend der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 – in der zur Zeit geltenden Fassung – gebe ich nachstehend die Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2023 durchgeführt wird:

Die Jägerprüfung 2023 findet in der Zeit vom 24.04. bis zum 28.04.2023 statt. Wer die Jägerprüfung vor dem Prüfungsausschuss des Kreises Mettmann ablegen möchte, muss seinen Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung bis spätestens zum 23.02.2023 bei der Unteren Jagdbehörde der Kreisverwaltung Mettmann, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine sogenannte Ausschlussfrist handelt, d. h. später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Antrag ist ein Führungszeugnis Belegart 0 (Behördenführungszeugnis gemäß 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) beizufügen, das am Tag des schriftlichen Teils der Prüfung nicht älter als sechs Monate sein darf.

Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr beträgt insgesamt 250,- € (30,- € Zulassungsgebühr sowie 220,- € Prüfungsgebühr). Der Nachweis über die Einzahlung muss ebenfalls dem Antrag beigefügt werden.

Ein Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von neun (9) Millimetern, der am Tag des schriftlichen Teils der Prüfung nicht älter als ein Jahr sein darf, sowie ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Amt für Verbraucherschutz (Veterinärwesen) anerkannten Schulung zur „Kundigen Person im Umgang mit Wildfleisch“ nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 sind zusammen mit dem Antrag einzureichen.

Prüfungsbewerber müssen vor Beginn der Jägerprüfung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Liegen Versagungsgründe nach § 17 Absatz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Bundesjagdgesetzes vor, kann eine Zulassung zur Jägerprüfung nicht erfolgen.

Die Jägerprüfung gliedert sich in drei Teile:

schriftlicher Teil Der schriftliche Teil findet am Montag, den **24.04.2023** um **15.00 Uhr** in Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude I (Haupthaus) Raum 1.601, 6. Etage statt.

mündlich-praktischer Teil Der mündlich-praktische Teil ist für die Zeit vom **25. bis 27.04.2023** vorgesehen. Die Prüfung findet in Mettmann, Düsseldorf Straße 26, Verwaltungsgebäude I (Haupthaus), Raum 1.011, CDU-Fraktionszimmer und Raum 1.601, 6. Etage, statt.

Schießprüfung Das Prüfungsschießen findet am Freitag, den **28.04.2023**, beginnend um **08.00 Uhr**, auf dem Schießstand des Vereins für Kugel- und Wurftaubenschießen e. V. Wesel in Diersfordt, Bislicher Wald 480 in 46487 Wesel, statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann einzureichen.

Antragsvordrucke sind auf der Internetseite des Kreises Mettmann (www.kreis-mettmann.de) erhältlich.

Termin für die Nachprüfung zur Jägerprüfung 2023

Die mündlich-praktische Nachprüfung findet am **22. und 23.08.2023** in Mettmann, Düsseldorf Straße 26, Verwaltungsgebäude I (Haupthaus), Raum 1.011, CDU-Fraktionszimmer, statt.

Die Nachprüfung zur Schießprüfung findet am **23.08.2023** auf dem Schießstand des Vereins für Kugel- und Wurftaubenschießen e. V. Wesel in Diersfordt, Bislicher Wald 480 in 46487 Wesel, statt.

Eine Nachprüfung im schriftlichen Teil ist nicht möglich.

Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung zur Jägerprüfung sind spätestens bis zum **21.06.2023** einzureichen.

Die Zulassungsgebühr für die Nachprüfung beträgt 30,- €, für jeden Prüfungsteil werden 80,- € Prüfungsgebühr erhoben (insgesamt höchstens 190,- €).

Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr ist dem Antrag beizufügen. Eine Antragstellung kann hier formlos erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für diese Termine die Zulässigkeit und die Möglichkeit der Einhaltung der Vorgaben nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Coronaschutzverordnung ist.

Abhängig von der Entwicklung der Corona-Pandemie kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Verschiebung der Prüfungstermine erforderlich wird.

Mettmann, den 05. Dezember 2022

Kreis Mettmann
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
Ziegler

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das Vorhaben der PLB Objekt Drei GmbH & Co. KG für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung zur Errichtung mehrerer Wohngebäude mit Tiefgarage in Hilden

Antrag der PLB Objekt Drei GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die PLB Objekt Drei GmbH & Co. KG hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 27.09.2022 für das Grundstück in Hilden, Gemarkung Hilden, Flur 009, Flurstück 1483 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist die temporäre Entnahme und Ableitung von Grundwasser zum Zwecke der Errichtung einer Baugrube für den Bau mehrerer Wohngebäude mit Tiefgarage.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.2 „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die PLB Objekt Drei GmbH & Co. KG plant auf dem Grundstück „Hochdahler Str. 216 - 228“ den Neubau mehrerer Wohngebäude mit eingeschossiger Tiefgarage mit einer Grundfläche von ca. 1451 m². Für die Errichtung ist eine temporäre Grundwasserentnahme für die Wasserhaltung der Baugrube erforderlich. Die Gesamtdauer der Wasserhaltung wird etwa 6 Monate betragen und die Reichweite des Absenkrichters beträgt etwa 153 m. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in den Bürenbach. Das Bauvorhaben beschränkt sich auf das genannte Flurstück. Es liegt außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzonen und von naturrechtlich zu schützenden Gebieten.

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und Maßnahmen:

Boden: Das Bauvorhaben liegt im Bereich des im Altlastenkataster des Kreis Mettmann unter der Nr. 35672/3 Hi verzeichneten Altstandortes „ehemaligen Tankstelle (Esso) Hochdahler Straße“. Die 2020 stillgelegte Tankstelle wurde ober- und unterirdisch vollständig abgerissen. Mit den jeweiligen Wand- und Sohlproben konnte der vollständige Aushub vertikal und horizontal nachgewiesen werden. Der Altstandort wird dementsprechend mit der Altlastenklasse 7 „sanierte Fläche“ im Altlastenkataster geführt.

Das Vorhaben liegt darüber hinaus im Bereich des im Altlastenkataster des Kreis Mettmann unter der Nr. 35672/1 Hi verzeichneten Altstandortes „ehemalige Spedition Hochdahler Straße“. Nachdem der Betriebsstandort aufgegeben wurde, wurden bei Untersuchungen im Juni 1993 lokale MKW-Belastungen sowie geringfügige BTEX-Belastungen festgestellt. Daraufhin veranlasste der Eigentümer gutachterlich begleitete Aushubarbeiten. Die Sanierung der Gesamfläche ist abgeschlossen. Diese Fläche wird ebenfalls mit der Altlastenklasse 7 „sanierte Fläche“ geführt. Somit ergeben sich keine alllastentechnischen Hinderungsgründe für die geplante Grundwasserabsenkung.

Wasser: Die Grundwasserabsenkung findet temporär statt. Die Einleitung erfolgt in den Bürenbach. Mögliche Auswirkungen sind die Einleitung von Schwebstoffen und Bodensedimenten aus der Wasserhaltung, Erosion im Bereich der Einleitstelle, sowie weiteren Belastungen wie z. B. durch Eisen. Dem wird dadurch entgegengewirkt, dass Absetzbecken und weitere Methoden zur Reinigung eingesetzt werden. Es werden regelmäßig Analysen durchgeführt und weitere geeignete Gegenmaßnahmen können kurzfristig eingeleitet werden. Die Einleitstelle wird durch geeignete Maßnahmen vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung geschützt.

Natur: Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes zu erwarten.

Weitere Schutzgüter: Durch die Grundwasserabsenkung sind je nach Bodenbeschaffenheit Setzungsschäden an umliegenden Gebäuden und der Infrastruktur möglich. Hierzu soll ein Beweisungsverfahren durchgeführt und dokumentiert werden.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung stelle ich daher fest, dass bei dem beantragten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit besteht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mettmann, den 9. Dezember 2022

Kreis Mettmann
Der Landrat
Amt für techn. Umweltschutz
Im Auftrag
van Weerth

Bekanntmachung der 15. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 15.12.2022

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) - jeweils in den aktuellen Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 15.12.2022 folgende 15. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 22.12.2005 (Abl. ME vom 31.12.2005, S. 63) beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. a) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin zur Erstversorgung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird eine Gebühr von 452,- Euro erhoben.
- b) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird ebenfalls eine Gebühr von 452,- Euro erhoben.

2. Für den Einsatz des Notarztsatzfahrzeuges wird eine Gebühr von 347,- Euro erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2023, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 15. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 15. Dezember 2022

Thomas Hendele
Landrat

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der anliegenden 15. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann mit dem Kreistagsbeschluss vom 15.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung in der geltenden Fassung verfahren worden ist.

Mettmann, den 15. Dezember 2022

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachung der Sechste Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), in Verbindung mit § 4 der Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30. März 1990 (GV. NRW. S. 247) und § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 15.12.2022 folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

- 1) § 2 Abs.1 erhält folgende Fassung:
 - 1) Für die Beförderung gemäß § 1 wird – unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen – folgendes Entgelt festgesetzt:
 - a) Grundpreis

Tag	3,50 €
Nacht	3,50 €
 - b) Kilometerpreis

Tagtarif	in der Zeit von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr	2,40 €
	sonit für 41,66 m Fahrstrecke	0,10 €
Nachttarif	in der Zeit von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr	2,50 €
	sonit für 40,00 m Fahrtstrecke	0,10 €
 - c) Wartezeitentgelt

pro Stunde	32,50 €
sonit je angefangene 11,1 Sekunden	0,10 €
 - 2) § 2 Abs.6 erhält folgende Fassung:
 - 6) Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als vier Fahrgästen in einer Großraumtaxe (PKW mit mehr als vier Fahrgastplätzen) wird ein Zuschlag von 5,80 Euro erhoben. Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger einer Großraumtaxe angezeigt werden. Er kann manuell oder automatisch geschaltet werden. Bei einer automatischen Schaltung muss die manuelle Schaltung ausgeschlossen sein.
- 3) Die Anlage zu § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Kurzfassung der Beförderungsentgelte

Kreis Mettmann Der Landrat Auszug aus dem Taxitarif			
Grundgebühr	Tag: 3,50 € Nacht: 3,50 €	Basic charge	Day: 3,50 € Night 3,50 €
Kilometerpreis	Tag: 2,40 € Nacht: 2,50 €	Price per Kilometer	Day: 2,40 € Night: 2,50 €
Großraumzuschlag bei der Beförderung von mehr als vier Fahrgästen	5,80 €	Extra charge for transport of more than 4 passengers	5,80 €
Wartezeit pro Stunde	32,50 €	Waiting time per hour	32,50 €

Abmessungen des Tarifauszugs:
 Breite insgesamt
 Breite der deutschsprachigen Spalte
 Breite der englischsprachigen Spalte
 Höhe insgesamt
 Schriftart und –größe

mindestens 160 mm
 mindestens 80 mm
 mindestens 80 mm
 mindestens 70 mm
 Arial, mindestens 12 fett

- 4) § 2a Abs.4 erhält folgende Fassung:
 - 4) Die Erhebung des Kraftstoffzuschlages ist bis zum 31.01.2023 befristet.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Sechste Änderungsverordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, mit Ausnahme der Änderungen des § 2 in Kraft. Die Änderungen des § 2 treten am 01.02.2023 in Kraft.

Mettmann, den 16. Dezember 2022

Kreis Mettmann
 Der Landrat
 als Kreisordnungsbehörde
 Thomas Hendele
 Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Sechste Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung vom 18.12.2008 über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

Sechsten Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung vom 18.12.2008 über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen

kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 16. Dezember 2022

Thomas Hendele
 Landrat

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann gemäß § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und § 65 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)

- Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann -

Frau Kreistagsabgeordnete Tabea Haberpursch hat ihr Mandat zum 31.12.2022 niedergelegt.

Entsprechend der Reihenfolge der Reserveliste der Partei Bündnis 90 / DIE GRÜNEN wird gem. § 45 Abs. 1 und Abs. 2 KWahlG

**Herr Ulrich Düchting,
 Geburtsjahr 1964, wohnhaft in 42489 Wülfrath,
 uduechting@t-online.de**

als Nachfolger aus der Reserveliste festgestellt. Herr Ulrich Düchting wird zum 01.01.2023 Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 45 Abs. 6 Satz 8 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an den Kommunalwahlen am 13.09.2020 teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei dem Kreiswahlleiter des Kreises Mettmann, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mettmann, den 20. Dezember 2022

Kreis Mettmann
 Der Kreiswahlleiter
 In Vertretung
 Nils Hanheide

**Bekanntmachung
zur 18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann
vom 15.12.2022**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV. NRW. 74), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den jeweils geltenden Fassungen sowie der §§ 3 und 20 der Abfallsatzung des Kreises Mettmann vom 21.12.2006 (Abl. ME vom 30.12.2006, S. 52) hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 04.07.2003 (Abl. ME vom 31.07.2003, S. 80) beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebührensätze erhoben:
- | | |
|--|----------------------|
| 1. Restmüll (aus Hausmüll) | je Tonne 149,00 Euro |
| 2. Kompostierfähige Bioabfälle | je Tonne 118,00 Euro |
| 3. Kompostierfähige Garten- und Parkabfälle (kommunal) | je Tonne 55,00 Euro |

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 15. Dezember 2022

Thomas Hendele
Landrat

**Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO
- Gebührensatzung über die Abfallentsorgung
im Kreis Mettmann**

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der anliegenden 18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann mit dem Kreistagsbeschluss vom 15.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung in der geltenden Fassung verfahren worden ist.

Mettmann, den 15. Dezember 2022

Thomas Hendele
Landrat

**Öffentliche Zustellungen
von Bescheiden siehe Anlage Seite 228-231**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3002047227

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkurde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 06. Dezember 2022

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverbände

**Bekanntmachungen
des
VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021

I. Jahresabschluss 2021 des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers

Die VHS-Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.11.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung billigt den Jahresabschluss zum 31.12.2021 sowie den Lagebericht.
2. Der gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW vom Verwaltungsleiter am 02.05.2022 aufgestellte und vom Verbandsvorsteher am 02.05.2022 bestätigte und der Zweckverbandsversammlung zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lagebericht ist von der Zweckverbandsversammlung nach § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 102 GO NRW geprüft worden.
3. Der Jahresabschluss 2021 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt. Nach der Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch die Zweckverbandsversammlung beträgt der Jahresüberschuss 2.700,31 €. Der Fehlbetrag aus Dawl-Leistungen beträgt 2.778,51 €. Der Nettoüberschuss aus Nicht-Dawl-Leistungen beträgt 5.478,82 €.
4. Es ist beabsichtigt, den Jahresfehlbetrag aus dem Dawl- Bereich in Höhe von 2.778,51 € mit den in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen gegen die beiden Mitgliedsstädte zu verrechnen.

5. Es ist beabsichtigt, den Jahresüberschuss Nicht-Dawl-Bereich an die beiden Mitgliedsstädte entsprechend der Einwohnerzahl auszurechnen.
6. Herr Verbandsvorsteher Dr. Claus Pommer wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2021 entlastet.
7. Der Zweckverbandsvorsteher wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2021 und Lagebericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen.

Der Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 28.11.2022 von dem gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2021 sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers Kenntnis genommen.

Bilanz 2021 siehe Seite 226

Das Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden hat am 20.09.2022 das uneingeschränkte Testat über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erteilt.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und das Bilanztestat für das Jahr 2021 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 96 Abs. 2 GO NRW werden der Jahresabschluss und das Prüftestat im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Volkshochschule Hilden-Haan im Weiterbildungszentrum „Altes Helmholtz“, Gerresheimer Str. 20 in Hilden, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Zugleich besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bericht über die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes, die zur Erteilung des uneingeschränkten Testats vom 20.09.2022 geführt hat.

Hilden, den 01. Dezember 2022

Dr. Claus Pommer
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
der Honorarsatzung
des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan**

1. Allgemeines

- Die Honorare für die freiberuflich tätigen Dozentinnen und Dozenten zur Durchführung von Lehrveranstaltungen werden von der jeweils zuständigen Fachbereichsleitung nach Maßgabe dieser Honorarordnung im Rahmen des Haushaltsplanes festgesetzt.
- Das Honorar wird im Dozentenvertrag schriftlich vereinbart und in der Regel nach Veranstaltungsende überwiesen.
- Honorariert werden nur schriftlich vereinbarte und – nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises – tatsächlich durchgeführte Leistungen.
- Bei rechtzeitiger Absage von Kursen und Veranstaltungen durch die VHS wird kein Ausfallhonorar gezahlt. Eine Aufwandsentschädigung ist in Ausnahmefällen möglich.
- Sollten Kurse oder Veranstaltungen kurzfristig, aus Gründen, die die Dozentin/der Dozent nicht zu verantworten hat, ausfallen, werden die tatsächlichen Aufwendungen erstattet.
- Für die Vorbereitung nicht durchgeführter Veranstaltungen wird kein Honorar gezahlt.

2. Honorarsätze

Grundlage für die Berechnung des Honorars ist die Unterrichtsstunde (UStd.) mit 45 Minuten.

2.1 Lehrveranstaltung

Für standardisierte Veranstaltungen im Regelkursprogramm mit sich wiederholenden Kursinhalten	20,-- € pro UStd.
Für Veranstaltungen, deren Durchführung besondere Fachkenntnisse erfordert oder die höhere Anforderungen an die Vermittlungsmethodik stellen	22,-- € pro UStd.
Für Veranstaltungen, die einen hohen Innovationsgrad haben bezogen auf Inhalte, Methodik und Didaktik und/oder deren Durchführung eine besondere Qualifikation erfordert, die über die allgemeinen Kompetenzanforderungen des Fachbereichs deutlich hinausgeht	25,-- € pro UStd.

2.2 Zu- und Abschläge

- a) Bei Dozentinnen und Dozenten mit geringer Unterrichtserfahrung in der Erwachsenenbildung beträgt das Honorar im ersten Semester in der Regel jeweils einen Euro weniger pro Unterrichtsstunde.
- b) Bei Veranstaltungen und Maßnahmen mit Finanzierung über sogenannte Drittmittel sind die Maßgaben der Auftrags- oder Zuwendungsgeber zu berücksichtigen (z.B. Bundesagentur für Arbeit, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge). Das Honorar darf aber nicht geringer als unter Ziffer 2.1 genannt sein.
- c) Für Vor- und Nachbereitungen kann das Honorar in Absprache mit der Fachbereichsleitung erhöht werden.
- d) Die jeweilige Fachbereichsleitung kann in begründeten Einzelfällen abweichende Honorarvereinbarungen treffen.

2.3 Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen

Für Vortrags- oder Diskussionsveranstaltungen, künstlerische Darbietungen, Projekte oder ähnliche Sonder- bzw. Einzelveranstaltungen kann je nach Aufwand bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung ein pauschales Gesamthonorar von bis zu 300,-- € vereinbart werden. Sind darüberhinausgehende Honorare durch sogenannte Drittmittel oder Kooperationspartner gedeckt, ist das Honorar frei verhandelbar.

2.4 Exkursionen

Für die Leitung von Studienreisen und Exkursionen wird ein Honorar nach Aufwand vertraglich vereinbart. Das vertraglich vereinbarte Honorar ist Teil der Deckungsbeitragsrechnung und kann auch dann nicht erhöht werden, wenn sich die Dauer der Veranstaltung durch äußere Umstände, die die VHS nicht zu vertreten hat (z.B. Stau auf der Autobahn etc.), gegenüber der ursprünglichen Planung verlängert.

2.5 Auftragsschulungen

Bei Erstellung eines individuellen, speziell auf die Wünsche eines Auftraggebers zugeschnittenen Weiterbildungsangebotes für eine Firma, Behörde oder Privatperson, bei dem besondere Anforderungen an die Konzeptentwicklung, Unterrichtsgestaltung o.ä. erforderlich sind, können von 2.1 abweichende Honorare vereinbart werden, sofern mindestens der haushalterisch erforderliche Kostendeckungsgrad der Veranstaltung erreicht wird.

2.6 Sonstige Leistungen

2.6.1 Beratung

Soweit Beratungen zum Kursangebot der VHS von Honorarkräften angeboten werden, erhalten diese ein Honorar in Anlehnung an Ziffer 2.1 bzw. 2.2. Bei drittmittelfinanzierten Beratungen (Bildungscheck, BBE, PIE, Anerkennungsberatung, Sprachberatung, etc.) wird das Honorar nach den Maßgaben der Auftrags- oder Zuwendungsgeber vereinbart.

2.6.2 Prüfungen, Korrekturen und unterrichtsbezogene Konzepte

Für die Abnahme von schriftlichen und mündlichen Prüfungen, Korrekturen von Prüfungsarbeiten sowie die vereinbarte Erstellung von Unterrichtsmaterial bzw. unterrichtsbezogenen Konzepten werden je nach Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad gesonderte Honorare durch die Fachbereichsleitung festgelegt. Grundlage hierfür sind die Empfehlungen der Prüfungsanbieter im Bereich Sprachen und berufliche Bildung.

2.6.3 Berechnung von Online-Lehreinheiten

Bei Kursen, die aus einer Kombination aus Online-Lerneinheiten und Präsenzphasen bestehen oder solchen, die ausschließlich online durchgeführt werden, gilt, dass Online-Einheiten entsprechend den Präsenzphasen vergütet werden.

2.6.4 Fortbildungen

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Konferenzen u.ä. werden im Regelfall keine Honorare gezahlt mit der Ausnahme von Fachkonferenzen im Auftrag von Zuwendungsgebern (z.B. Deutsch als Fremdsprache).

3. Fahrtkosten

Fahrtkosten im Rahmen der Kursdurchführung werden mit 0,30 € pro Entfernungskilometer zwischen Wohn- und Veranstaltungsort für Hin- und Rückweg vergütet. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Fahrtkosten erstattet. Mögliche Ermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen.

4. Inkrafttreten

Die Honorarsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Die Honorarsatzung vom 22.06.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende Honorarsatzung für den Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haas wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt (§ 7 Abs. 6 GO),
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 09. Dezember 2022

Dr. C. Pommer
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Beschlusses über die Haushaltssatzung
des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan
für das Haushaltsjahr 2023**

I. Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) – in der zurzeit gültigen Fassung – und des § 7 Abs. 2 Buchstabe c der Zweckverbandsatzung hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan mit Beschluss vom 17.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	2.190.000,-- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf	2.190.000,-- EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.072.000,-- EUR
Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.139.000,-- EUR
dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,-- EUR
dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.500,-- EUR
dem Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,-- EUR
dem Gesamtbetrag	
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 827.000,-- EUR festgesetzt. Davon entfallen auf die Stadt Hilden 533.874,-- EUR, auf die Stadt Haan 293.126,-- EUR. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt auf der Basis der Einwohnerzahlen am 31.12.2021 nach Fortschreibung von IT NRW.

Die Verbandsumlage darf nur für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DawI) verwendet werden.

Der Verwendungsnachweis der Verbandsumlage erfolgt im Rahmen einer Trennungsrechnung, in der die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DawI) und den sonstigen Angeboten der VHS, wie z.B. Auftragsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit, der Jobcenter oder Firmenschulungen, differenziert dargestellt werden.

§ 6

Ein Jahresfehlbetrag im Sinne von § 81 Abs. (2) GO gilt als erheblich, wenn er 50.000,00 EUR überschreitet.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne von § 83 Abs. (2) GO, wenn sie 20.000,00 EUR überschreiten.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 5 KomHVO NRW werden die Bewirtschaftungsregeln wie folgt getroffen:

- Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan dessen Leistungen auf mindestens einen Fachbereich zurückzuführen sind. Die durch das Produkt verursachten Leistungen werden auf Kostenträgerebene verursachungsgerecht zugeordnet.
- Alle im Ergebnisplan nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen werden gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Die Aufwendungen in diesem Budget sind gegenseitig deckungsfähig.

¹ Ohne interne Leistungsverrechnung

Hierzu gehören:

Konten der Kontengruppe 52
und
Konten der Kontengruppe 54

„Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“

„Sonstige ordentliche Aufwendungen“

ausgenommen hiervon ist die Kontengruppe 57 „Bilanzielle Abschreibungen“

Die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit im Budget darf nicht zu einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung führen.

Gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO NRW können Mehrerträge für Mehraufwendungen in den jeweiligen Budgets verwendet werden.

Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

3. Alle im Finanzplan abgebildeten investiven Auszahlungen sind je Investition gegenseitig deckungsfähig. Die Auszahlungen für geringwertige Vermögensgegenstände (GVG) sind grundsätzlich produktübergreifend deckungsfähig.
4. Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund von Entscheidungen der Verbandsversammlung führen zu Korrekturen im Budget.
5. Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, den Einsatz der Lehrkräfte in den ihnen unterstellten Fachbereichen zu regeln sowie begrenzt auf das Haushaltsjahr Honorarverträge außerhalb des Stellenplanes abzuschließen. Die Finanzierung muss innerhalb des Produktes gesichert sein.
6. Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes vorzubereiten. Die Einstellung bedarf der Zustimmung der VHS-Leitung und des/der Vorstandsvorstehers/-in.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann hat die Haushaltssatzung gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen und die erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit mit Verfügung vom 28.11.2022 erteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 06. Dezember 2022

Dr. Claus Pommer
Verbandsvorsteher

Anlage zur Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan – Jahresabschluss 2021

Bilanz 2021

Aktiva	01.01.2021	31.12.2021	Passiva	01.01.2021	31.12.2021
1. Anlagevermögen	329.872,35	316.7171,98	1. Eigenkapital	7.060,24	2.700,31
Aufwand zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit	28.586,25	0,00			
Immaterielle Vermögensgegenstände	9,00	9,00	Jahresüberschuss	7.060,24	2.700,31
Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.822,89	77.582,01	Noch nicht verwendetes Eigenkapital	0,00	0,00
Wertpapiere des Anlagevermögens	230.454,21	239.129,97			
2. Umlaufvermögen	2.808.899,76	2.793.096,45	3. Rückstellungen	2.987.575,01	3.011.288,58
Gebühren	38.534,40	77.985,35	Pensionen	1.942.643,00	1.910.040,00
sonstige öffentlich Rechtliche Forderungen	2.390.238,24	2.377.326,73	Beihilfe	594.886,00	605.544,00
privat-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	Sonstige Rückstellungen	420.120,00	423.407,00
Liquide Mittel	380.127,12	337.784,37	Urlaub	19.336,42	19.509,77
			Überstunden	10.589,59	12.787,81
			Instandhaltung	0	40.000,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	7.308,29	18.862,44	4. Verbindlichkeiten	151.445,15	114.687,98
			aus Lieferung und Leistungen	133.394,74	93.976,11
			sonstige Verbindlichkeiten	18.050,41	20.711,87
Summe Aktiva	3.146.080,40	3.128.676,87	Summe Passiva	3.146.080,40	3.128.676,87

**Bekanntmachung
des
Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden
Jahresabschluss zum 31.12.2021**

In der Schulverbandsversammlung vom 01.12.2022 wurde der vom Beratungs- und Prüfungsamt Hilden geprüfte und uneingeschränkt testierte Jahresabschluss zum 31.12.2021 vorgelegt und einstimmig beschlossen. Zeitgleich wurde dem Vorstandsvorsteher für das Kalenderjahr 2021 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss zum 31.12.2021

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	20.193.785,39	Eigenkapital	13.708.010,67
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	Allgemeine Rücklage	14.007.884,56
Sachanlagen	20.193.785,39	Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag	-299.873,89
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.550.349,65		
Schulen	19.550.349,65	aus Vorjahren	0
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	24.210,32	des laufenden Jahres	-299.873,89
Betriebs- und Geschäftsausstattung	618.535,51		
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	689,91	Sonderposten	7.518.905,20
Finanzanlagen	0	Für Zuwendungen	7.518.905,20
Umlaufvermögen	1.426.192,20	Rückstellungen	9.001,57
Vorräte	0	Sonstige Rückstellungen	9.001,57
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	-2.050,96		
Privatrechtliche Forderungen	-2.050,96	Verbindlichkeiten	389.734,28
Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt	0,00
		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	190.877,93
Liquide Mittel	1.428.243,16	Sonstige Verbindlichkeiten	55.091,03
		Erhaltene Anzahlungen	143.765,32
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	21.625.651,72	Bilanzsumme	21.625.651,72

Der vorstehende Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Jahresabschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Jahresabschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 12. Dezember 2022

Martin Falke
Vorsitzender der Versammlung